

15.12.20**Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung
von Tieren in bestimmte Drittstaaten**

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 15. Dezember 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung
von Tieren in bestimmte Drittstaaten

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020 aufzu-
nehmen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Armin Laschet

Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten

Der Bundesrat möge folgende

Entschließung

fassen:

1. Der Bundesrat betont die hohe Bedeutung des Tierschutzes im Zusammenhang mit der Beförderung von landwirtschaftlichen Nutztieren, namentlich Rindern, insbesondere in weit entfernte Drittstaaten, und erinnert an seinen Beschluss vom 7. Juni 2019, der dringenden Handlungsbedarf auf EU- und Bundesebene zur Verbesserung des Tierschutzes während des Transportes aufzeigt (Bundesrats-Drucksache 213/19 (Beschluss)). Er unterstreicht, dass bei Tiertransporten in Drittstaaten Zweifel an der unionsrechtskonformen Durchführbarkeit von Tiertransporten nicht sicher ausgeräumt werden können, solange den für die Genehmigung von Tiertransporten vor Ort zuständigen Behörden keine validen, zentral gesammelten und bewerteten Informationen zu Transportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern zur Verfügung gestellt werden.
2. Darüber hinaus hält der Bundesrat weitere Maßnahmen für erforderlich, um in Drittländer exportierte landwirtschaftliche Nutztiere auch nach Abschluss des Transportes vor tierschutzwidrigen Behandlungen zu schützen.
3. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist.

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 10. Dezember 2020 (Az. 20 B 1985/20) entschieden, dass erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Untersagung von Tiertransporten in einen Drittstaat durch die zuständige Behörde bestehen. Es hat diesbezüglich u.a. angenommen, dass das für die Untersagung erforderliche Vorliegen einer konkreten Gefahr von Verstößen gegen § 2 Nummer 1 und 2 sowie § 1 Satz 2 TierSchG in dem Drittstaat zweifelhaft sei, solange eine entsprechende Prognose nicht durch offizielle neutrale Stellungnahmen – etwa staatlicher oder behördlicher Stellen – abgesichert ist. Die derzeitige Erkenntnislage mag aus Sicht des Oberverwaltungsgerichts „zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierSchG“ ermächtigen. Solange eine solche Verordnung nicht vorhanden sei und konkrete Anhaltspunkte auf Basis offizieller bzw. neutraler Stellungnahmen nicht existieren, sei eine Untersagung durch die zuständige Behörde im Einzelfall rechtlich fragwürdig. Damit wendete sich das Oberverwaltungsgericht gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 18. November 2020 (Az. 21 L 2135/20), der eine entsprechende Entscheidung der Behörde aufgrund von Medienberichten bzw. von Berichten von Nichtregierungsorganisationen bestätigte.

Zur Schaffung von Rechts- und Entscheidungssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte und Behörden sowie zur Erfüllung der in Artikel 20a GG geregelten Staatszielbestimmung Tierschutz ist es deshalb geboten, unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist. Es geht in der Sache nicht um Einzelfälle, sondern um die Frage, ob ein bestimmter Drittstaat ein verlässlicher Partner für den Handel mit lebenden Tieren ist. Dies und wie bestehende Missstände abgestellt werden können, betrifft letztlich die Außenvertretungskompetenz des Bundes und ist dem Zugriff der zuständigen Behörden vor Ort ebenso entzogen wie dem der Länder. Nicht nur der Umstand, dass die Problematik bundesweit besteht, sondern insbesondere auch ihre internationale und diplomatische Dimension machen ein Tätigwerden des Bundes erforderlich. Notwendig ist eine klare und rechtssichere Lösung, die den Wirtschaftsbeteiligten Planungssicherheit und den zuständigen Behörden eine verlässliche Entscheidungsgrundlage bietet.